

**1. Allgemeines**

In Nigeria bestehen mehrere Rechtssysteme nebeneinander. So gilt neben dem aus der Kolonialzeit stammenden englischen „Common Law“ das je nach Volksgruppe oder Religion (vor allem Islam) sehr unterschiedliche Stammesrecht. Gesetzliche Regelungen betreffend Namensgebung existieren nicht. Diese richtet sich vorwiegend nach dem Gewohnheitsrecht der jeweiligen Gemeinschaft. Grundsätzlich wird zwischen Familiennamen und Vornamen unterschieden. Namensänderungen sind leicht möglich mittels Affidavit und Publikation in einer Tageszeitung 1).

**2. Namensführung der Ehegatten**

In Nigeria existiert neben der monogamen Ehe nach englischem Recht auch die polygame Ehe gemäss Stammesrecht. Die Ehefrau kann den Familiennamen des Ehemannes führen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Nach Stammesrecht muss die Ehefrau den Namen ihres Mannes annehmen.

**3. Namensführung der Kinder**

Das Kind verheirateter Eltern und das durch den Vater anerkannte Kind unverheirateter Eltern führt den Familiennamen des Vaters. Das durch den Vater nicht anerkannte Kind führt den Familiennamen derjenigen Person, die es zum Schulbesuch anmeldet. Nach Stammesrecht erhält das Kind einer unverheirateten Mutter, deren Brautpreis nicht bezahlt wurde, den Namen der Mutter, auch wenn der Vater das Kind anerkannt hat.

**4. Besonderes**

--

**5. Beispiele**

Mann Pass:	Augustine Osamwonyi Osemwegie
Registrierung in der Schweiz:	Augustine Osamwonyi Osemwegie
Frau Pass:	Iwaye Osemwegie
Registrierung in der Schweiz:	Iwaye Osemwegie
Kind Pass:	Ikhuenbor Osemwegie
Registrierung in der Schweiz:	Ikhuenbor Osemwegie